

Prof. Dr. Werner Beulke • Nibelungenplatz 1 • 94032 Passau

An den Deutschen Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Frau Sibylle Laurischk, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

TEL 0851-95652-37

FAX 0851-95652-65

beulke@strafrecht-
beulke.de

www.strafrecht-beulke.de

Passau, 7. Mai 2013

**Öffentliche Anhörung zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere zur
Regelung der vertraulichen Geburt am Montag, 13. Mai 2013, 11.00 – 13.00 Uhr vor
dem Ausschuss des Deutschen Bundestags für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Beantwortung des Fragenkatalogs

1. Allgemeine Fragen zum Gesetzesentwurf zur vertraulichen Geburt

**a) Sind die Ergebnisse der Studie des Deutschen Jugendinstituts „Anonyme Geburt
und Babyklappen in Deutschland“ im Gesetzesentwurf berücksichtigt?**

Der „Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“ (BT-Drs. 17/12814) orientiert sich in nicht unbeträchtlichem Ausmaß an den Ergebnissen und Forderungen der Studie des Deutschen Jugendinstituts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ aus dem Jahre 2012. Eines der zentralen Ergebnisse dieser Studie ist, dass für alle Beteiligten dringend Handlungssicherheit geschaffen werden sollte. Nach der derzeitigen Rechtslage ist die anonyme Kindesabgabe, die als Oberbegriff für die einzelnen Formen des Angebots an Schwangere mit Anonymitätswunsch hinsichtlich ihre Identität zu verstehen ist (konkret: anonyme Geburt, Babyklappe, anonyme Übergabe und zukünftig auch vertrauliche Geburt), überhaupt nicht geregelt. Das hat dazu geführt, dass die Beteiligten (Beratungsstellen, Krankenhäuser, Ärzte, Babyklappenbetreiber etc.) in einer rechtlichen Grauzone agieren, mit all den negativen Konsequenzen, die sich insbesondere aus dem immer wieder erhobenen Vorwurf der Rechtswidrigkeit bis hin zu

dem der Strafbarkeit eines solchen Verhaltens ergeben. Hier kann nunmehr zumindest für den Teilbereich der vertraulichen Geburt ein verlässlicher rechtlicher Rahmen geschaffen werden, der eine sichere Hilfe für die in Not befindlichen Frauen ermöglicht.

Die Forderung, Hilfe- und Angebotskonzepte zu entwickeln, welche die selektiven Anonymitätsbedürfnisse gegenüber bestimmten Personengruppen und Institutionen (zum Beispiel Krankenkasse oder Herkunftsfamilie) berücksichtigen, wird umgesetzt, indem die Mutter nur eine Schwangerschaftskonfliktstelle aufsuchen muss, wo ihr ein Pseudonym zugeteilt wird. Für Frauen, bei denen die Konfliktberatungsstellen positiv besetzt sind und die auch der (gesetzlich) versprochenen Anonymität vertrauen, ist das im Entwurf vorgesehene Prozedere mit der Verwahrung des wahren Namens der Mutter in einem verschlossenen Umschlag und einer Aufklärung des Kindes über seine Herkunft bei Erreichen des 16. Lebensjahres ein gangbarer Weg, der sowohl dem Anonymitätsinteresse der Mutter, als auch dem Recht des Kindes auf spätere Information über seine Herkunft Rechnung trägt.

Auch die Forderung des Deutschen Jugendinstituts nach einer gesicherten Dokumentation wird in dem Gesetzesentwurf umgesetzt. Die detaillierten Regelungen der §§ 26 ff. SchwKG-E gewährleisten, dass die einzelnen Verfahrensschritte trotz der Anonymität der Schwangeren in rechtsstaatlicher Weise festgehalten werden. Insbesondere geht es um die zentrale Regelung des § 26 SchwKG-E (Erstellung des Herkunftsnachweises, Aufbewahrung dieses Dokuments in einem verschlossenen Umschlag, Meldung an eine zur Leistung von Geburtshilfe berechtigte Person, Mitteilung an das zuständige Jugendamt mit dem Pseudonym der Schwangeren, Mitteilung der Geburt an die Beratungsstelle, Einschaltung des Standesamts, Mitteilung des Namens des geborenen Kindes und des Pseudonyms der Mutter an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben). Auch die Regelungen in § 27 SchwKG-E bezüglich des weiteren Schicksals des verschlossenen Umschlags mit den Daten der Mutter (Übersendung an das und anschließende Verwahrung durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) gewährleisten hinsichtlich der Identitätsfeststellung der Kindesmutter ein Maximum an Dokumentationssicherheit. Dass derart bürokratische Lösungen manche Schwangere überfordern und abschrecken dürften, ist die offensichtlich bewusst in Kauf genommene Kehrseite einer solchen Regelung. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Erfüllt wird auch die Forderung des Deutschen Jugendinstituts, die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, die in Deutschland ein hohes Ansehen genießen und die mit den Anonymitätswünschen der Schwangeren seit langem professionell und einfühlsam umzugehen wissen, verstärkt in den Prozess der anonymen Kindesabgabe einzubeziehen. Diese Stellen

sind in der öffentlichen Wahrnehmung positiv besetzt und rufen bei den Schwangeren daher im Regelfall kein Gefühl der Stigmatisierung hervor.

Die Einrichtung einer „Telefonhotline“ (s. § 1 Abs. 5 SchwKG-E) entspricht dem von allen Beteiligten geäußerten Wunsch nach Schaffung einer leicht erreichbaren Anlaufstelle. Hier wird in sinnvoller Weise eine niedrigschwellige Hilfe für die Zielgruppe offeriert, für die der erste direkte Schritt in eine Beratungsstelle eine zu hohe Hürde darstellen würde. Zweifelhafte erscheint mir allerdings, ob wirklich der Bund selbst eine solche Hotline installieren sollte oder ob diese Aufgabe nicht bei den privaten Trägern, also insbesondere den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, besser aufgehoben wäre. Auf jeden Fall sollte es sich bei dem Gespräch in der „hotline“ nur um eine technische Weitervermittlung an die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen handeln, die auch für die spätere Betreuung der Schwangeren zuständig sind.

Allerdings weist der vorliegende Entwurf meines Erachtens mit Blick auf die Forderungen des Deutschen Jugendinstituts auch Schwachstellen auf: Insbesondere entspricht die Stellung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle immer noch nicht dem, was dem Deutschen Jugendinstitut vorschwebt. Das betrifft vor allem den Zeitraum nach der Geburt des Kindes. Hier sind erhebliche Defizite erkennbar. Das Deutsche Jugendinstitut weist auf die Bedeutung einer empathischen Begleitung bei der Entwicklung alternativer Lösungen zur anonymen Abgabe hin. Das betrifft in ganz besonderem Maße den Zeitraum nach der Geburt des Kindes. Eine solche intensive Nachbetreuung ist aber auf der Basis des § 30 SchwKG-E nicht gewährleistet, denn ab dem Augenblick der Geburt schrumpft der Einfluss der Konfliktberatungsstelle auf nahezu null. Nach dem Gesetzesvorschlag erschöpft sich ihre Funktion darin, die Schwangere dazu zu veranlassen, ihre Identität preiszugeben und den weiteren Schritten der vertraulichen Geburt zuzustimmen. Misslich daran ist nicht nur, dass die Alternative des Scheiterns dieser Bemühungen nicht einmal theoretisch angedacht wird (darauf wird noch zurückzukommen sein), sondern dass der Konfliktberatungsstelle auch keinerlei Einfluss auf das weitere Schicksal des Kindes eingeräumt wird. Sie kann nun die Mutter nicht mehr dahingehend beeinflussen, sich doch der Sorge des Kindes anzunehmen und sie kann ihr im Erfolgsfall auch nicht mehr bei der „Rückführung“ des Kindes helfen. Da das elterliche Sorgerecht der Mutter unmittelbar nach der Geburt ruht (§ 1674a BGB-E) und die Adoptionsvermittlungsstelle sofort hinzugezogen wird, dürfte für die Mutter ein Wiederaufleben des vollen Sorgerechts hinsichtlich des Kindes mit relativ hohen bürokratischen und justiziellen Schwierigkeiten belastet sein. Zwar wird zu Recht von vielen eine stärkere Kontrolle der „Rückgabepaxis“ angemahnt; diese Kontrolle sollte aber nicht federführend von derjenigen Institution betreut werden, deren Hauptbetätigungsfeld gerade darin

besteht, Adoptionen zu vermitteln. Die bisher von vielen Anbietern der anonymen Kindesabgabe praktizierte Vorgehensweise, die anonym geborenen Kinder in den ersten acht Wochen in einer Bereitschaftsfamilie unterzubringen, damit eine Rückgabe an die Mutter unter erleichterten Bedingungen möglich ist, wird vom Gesetzentwurf ohne Not verworfen.

Jenseits dieser Einwände sowie einiger weiterer Vorbehalte zu Detailregelungen, auf die noch zurückzukommen sein wird, werden die Vorschläge des Deutschen Jugendinstituts im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs sinnvoll und ausgewogen umgesetzt.

b) Macht der Gesetzesentwurf ein Angebot, das geeignet ist, die Zielgruppe (Frauen, die ihr Kind sonst anonym abgeben, ausgesetzt oder getötet hätten) zu erreichen?

Man sollte sich davor hüten, die von der geplanten Regelung angesprochenen Frauen als eine Personengruppe einzustufen, die bereits dadurch auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden kann, dass sich die Betroffenen aufgrund einer bevorstehenden, ungewollten Geburt in einer großen psychischen Notlage befinden. Innerhalb der Gruppe von Schwangeren und Müttern gibt es so vielfältige Ausformungen der Notlage und der inneren Spannungen, in denen sich die Frauen befinden, dass man nur mit größtem Vorbehalt schätzen kann, wie viele von ihnen von der jetzt vorgeschlagenen Regelung profitieren werden. Meines Erachtens sind dies vorrangig Frauen, die relativ geordnet und strukturiert an ihre momentanen Probleme herangehen und die nicht plan- und ziellos die Schwangerschaftssymptome verleugnen. So wird beispielsweise eine Frau, welche vor allem die mit jedem offiziellen Adoptionsverfahren verbundene Publizität – auch innerhalb der eigenen Familie – scheut, nach Inkrafttreten des Gesetzes die anonyme Geburt als erwägenswerte Alternative in ihre Überlegungen einbeziehen. Die Bereitschaft, den Weg der vertraulichen Geburt zu gehen, dürfte also insbesondere bei Frauen ausgeprägt sein, die schon volljährig sind und bislang mit staatlichen Organen (Polizei, Justiz, Jugendämtern, Adoptionsvermittlungsstellen, Sozialarbeitern etc.) gute Erfahrungen gemacht haben. Sie werden dankbar sein, dass ihnen jetzt der legale Weg der vertraulichen Geburt eröffnet wird, bei dem sie (relativ) sicher sein können, dass die Anonymität jedenfalls 16 Jahre lang gewahrt bleibt.

Völlig verfehlt erscheint mir aber der Glaube, die beabsichtigte, insgesamt sehr komplizierte Regelung würde von allen betroffenen Schwangeren umfassend genutzt werden. Viele betroffene Frauen können durch den jetzt vorliegenden Gesetzesvorschlag eher nicht erreicht werden. Die Gruppe der Frauen, welche es in Betracht ziehen, die Möglichkeiten anonymer Kindesabgabe zu nutzen, ist ausgesprochen heterogen; Alter, Bildungsgrad sowie wirtschaftliche und soziale Situation differieren in erheblichem Maße. Im Einzelfall können komplizierte Beziehungsdynamiken, soziale Notsituationen sowie subjektiv empfundener Druck

der Familie oder des sozialen Umfelds, kulturelle oder religiöse Werte oder akute psychische und physische Überforderungssituationen bei den Schwangeren derartig diffuse Panikzustände hervorrufen, dass sie sich durch die jetzt anvisierte Regelung der vertraulichen Geburt, die unter anderem eine Vorausschau über einen Zeitraum von 16 Jahren verlangt, überfordert fühlen. Viele Frauen werden eine Skepsis gegenüber dem neuen Angebot der vertraulichen Geburt nur schwer abbauen können. Die Erfahrung zeigt, dass es Frauengruppen gibt, die schon durch die noch niedrighwelligeren Hilfsangebote der anonymen Geburt sowie der Babyklappe nicht erreicht werden können – erst recht wird das für die „vertrauliche Geburt“ zutreffen.

Es bleibt festzuhalten:

- Die jetzt vorgeschlagene Regelung der vertraulichen Geburt ist sinnvoll. Sie wird einem Teil der betroffenen Frauen und Kinder die Hilfe ermöglichen, derer sie bedürfen.
- Ein Teil der betroffenen Frauen wird jedoch auch diese Hilfe nicht annehmen (so wie eben auch die Möglichkeit der anonymen Geburt oder das Angebot der Babyklappe für einige Frauen leider keinen Ausweg bieten). Es wird Schwangere in einer Notlage geben, die der vertraulichen Geburt generell skeptisch gegenüberstehen oder die die konkrete, hochbürokratische Ausgestaltung nicht vollständig verstehen oder sie jedenfalls nicht akzeptieren. Für diese Gruppe bedarf es im Interesse sowohl des Schutzes der Frauen als auch des leiblichen Wohls der ungeborenen Kinder auch in Zukunft des parallelen Angebots der anonymen Geburt und der Babyklappe (Letztere als Ultima Ratio).

c) Werden die Rechte der biologischen Väter bzw. die Elternrechte sowie die Kinderrechte durch die Regelungen zur vertraulichen Geburt entsprechend gewahrt oder gibt es hier aus Ihrer Sicht noch Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf?

Die Rechte der biologischen Väter bzw. die Elternrechte jenseits des Schutzes der werdenden Mutter werden durch jede Regelung einer anonymen Behandlung von Schwangerschaft, Geburt und weiterer Betreuung des Kindes erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Das wird bei der anonymen Geburt sowie der Babyklappe besonders deutlich, betrifft aber auch die vertrauliche Geburt. Nach der vorgesehenen Regelung erlangt der Vater selbst dann keine Kenntnis von der Vaterschaft, wenn die Mutter solche Angaben freiwillig hinzufügen möchte, sodass sie dem Kind nach Erreichen des 16. Lebensjahres mitgeteilt werden könnten und das Kind dann seinerseits in der Lage wäre, den Kontakt zum Vater zu suchen. Die Möglichkeit einer Fixierung des Namens des Vaters in dem zu hinterlegenden Brief ist nicht vorgesehen. Sollte sich gleichwohl aus den mitgeteilten Daten nach 16 Jahren die Identität des

Vaters erschließen lassen, wird aber auch das keine rechtlichen Folgen haben. Ein umfassender Auskunftsanspruch des Kindes wird dann nicht mehr bestehen, da das Kind inzwischen adoptiert ist und in keiner rechtlichen Beziehung zu seinen leiblichen Eltern mehr steht. Für den Zeitraum unmittelbar nach der Geburt des Kindes gilt: Ein Vater, der von der Existenz des im Rahmen einer vertraulichen Geburt ins Leben getretenen Kindes, das im Regelfall gleich nach der Geburt an eine Adoptionsvermittlungsstelle weitergegeben wird, nichts weiß, kann schwerlich seine Rechte durchsetzen. Andererseits wird durch die im vorliegenden Gesetzesvorschlag vorgesehene Pflicht, bei der Beratungsstelle einen Identitätsnachweis vorzuweisen, von der Mutter ohnehin bereits ein Maximum an Vertrauen in die staatlichen Anonymitätszusagen verlangt. Käme nun noch eine Pflicht zur Erforschung der Vaterschaft des Kindes oder eine Verpflichtung der Weiterleitung der Daten über die Geburt des Kindes an den Vater hinzu, worüber im Beratungsgespräch informiert werden müsste, bestünde die Gefahr, dass dem denkbaren Anwendungsbereich der vertraulichen Geburt so enge Grenzen gesetzt werden, dass sie kaum noch als echte Handlungsalternative wahrgenommen würde. Es stünden dann also auch in Zukunft de facto nur die bisherigen anderen Formen der anonymen Kindesabgabe zur Verfügung. Einer direkten formalen Verstärkung der Rechte der Väter möchte ich deshalb nicht das Wort reden.

Andererseits reizt der vorliegende Gesetzesentwurf das Potential nicht völlig aus, das hinsichtlich einer faktischen Verstärkung der Väterrechte erkennbar ist. Würden nämlich die Mechanismen zur „Rückführung“ der Kinder an ihre leibliche Mutter ausgebaut, käme dies mittelbar auch den Vätern zugute. Eine Mutter, die sich nachträglich dafür entscheidet, ihr Kind anzunehmen, wird häufig auch (wieder) in Kontakt zum leiblichen Vater treten. Ein Ausbau der Nachbetreuung mit ausgeprägter Tendenz zur Wiederherstellung der Nähebeziehung zwischen leiblicher Mutter und Kind würde also auch dem Vater des Kindes einen größeren Einfluss auf die spätere Lebensgestaltung seines Kindes ermöglichen.

2. Freigabe der Daten der Mutter/Widerspruchsrecht

a) Ist das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft in dem Gesetzentwurf grundsätzlich angemessen berücksichtigt und speziell vor dem Hintergrund der vorgesehenen Widerspruchsregelungen und wie beurteilen Sie diese?

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Anspruch des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft Verfassungsrang eingeräumt (BVerfGE 79, 256, 269; 117, 202, 226; BVerfG NJW 2010, 3772). Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft wird in dem unterbreiteten Gesetzesvorschlag über die vertrauliche Geburt sogar im Übersoll berücksichtigt. Das Kind

hat gegenüber dem Staat nämlich keinen Anspruch auf Verschaffung von Informationen über seine Herkunft; lediglich das Vorenthalten bereits vorhandener Informationen ist unzulässig. Jetzt verlangt der Staat von der Mutter aber sogar eine Offenbarung der ihm bisher nicht bekannten Daten und er garantiert deren Weiterleitung an das Kind nach Erreichen des 16. Lebensjahres. Eine derartige Information über die Herkunft des Kindes ist eine von Jugendpsychologen, -psychiatern und Sozialarbeitern seit langem aufgestellte Forderung. Durch die vorgeschlagene Regelung wird eine weitgehende Parallelität zum allgemeinen Adoptionsrecht geschaffen.

b) Wie bewerten Sie die vorgesehene familiengerichtliche Überprüfung des Widerspruchs auf Antrag des Kindes? Kann das dazu führen, dass die Mutter das Angebot der vertraulichen Geburt nicht wahrnimmt, weil sie Angst hat, dass ihre Anonymität aufgehoben wird? Kann das dazu führen, dass die Mutter auch für die Beratungs- und Hilfsangebote nicht erreichbar ist?

Ein bei Erreichen der 16-Jahres-Grenze eingreifendes „Vetorecht“ der Mutter in Extremfällen, in denen sie sich noch immer in einer Notlage befindet, wie es nunmehr in §§ 31, 32 SchwKG-E vorgesehen ist, erscheint angemessen. Der Umstand, dass mit der Hinterlegung der entscheidenden Daten doch noch nicht das allerletzte Wort über die Inkenntnissetzung des Kindes gesprochen worden ist, kann der Schwangeren unter Umständen die Entscheidung zugunsten einer vertraulichen Geburt erleichtern. Die Familiengerichte werden mit diesem Rechtsbehelf voraussichtlich auch verantwortungsvoll umgehen. Ich wage die Prognose, dass sie im Regelfall dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft den Vorrang einräumen und den gegenteiligen Interessen der Mutter nur in ganz exorbitanten Sonderfällen Bedeutung beimessen werden. Eine zu starke Beschneidung der Kindesrechte ist durch das Einspruchsrecht der Mutter also nicht zu erwarten. Die neue Regelung wird einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten. Es erscheint mir sogar als nicht ausgeschlossen, dass das in den §§ 31, 32 SchwKG-E geregelte Widerspruchsrecht der Mutter so kompliziert und für die Mehrheit der betroffenen Frauen trotz der geforderten Information rechtlich so undurchschaubar ist, dass davon kaum Gebrauch gemacht werden wird. Ganz überwiegend wird das Kind mit Vollendung des 16. Lebensjahres sein Einsichtsrecht gem. § 31 Abs. 1 SchwKG-E wahrnehmen können. Nur in seltenen Fällen wird eine mit überdurchschnittlichen rechtlichen Kompetenzen versehene Mutter ihren weiteren Anonymitätsanspruch mittels Einschaltung eines „Verfahrensstandschafters“ und des Familiengerichts durchsetzen. In der Bevölkerung wird die Ansicht vorherrschen, dass dieser theoretischen Möglichkeit keine praktische Bedeutung zukommt, sodass de facto dasselbe (uneingeschränkte) Informationsrecht wie bei anderen Adoptivkindern besteht.

Zu leugnen, dass aber auch der Aspekt späterer Offenbarung der Identität der Mutter für eine Ablehnung der vertraulichen Geburt (mit-) entscheidend sein kann, hieße die Augen vor der Wirklichkeit zu verschließen. Es ist vor allem wenig lebensnah zu glauben, dass die Mehrheit der Schwangeren im Zeitpunkt der Geburt des Kindes trotz ihrer momentanen Notsituation in der Lage sein wird, 16 Jahre im Voraus zu denken. Es wird Schwangere geben, die sich in panischer Angst befinden und rationalen Erwägungen daher überhaupt nicht zugänglich sind. In einer derartigen psychischen Verfassung kann selbst die Gefahr der Aufdeckung der Mutterschaft nach 16 Jahren für die Mutter ein aktuelles bedrohliches Szenario darstellen. Dass die von der Schwangeren vorzunehmende Gesamtabwägung dann bezüglich des Angebots der vertraulichen Geburt einen negativen Ausgang nehmen kann, ist der Preis, der für den Ausbau des Rechts des Kindes, zu wissen, von wem es abstammt, zu zahlen ist. Um auch den Schwangeren zu helfen, die durch die Ankündigung einer späteren Identitätsfreigabe so abgeschreckt werden, dass sie sich gegen eine vertrauliche Geburt aussprechen, ist die Aufrechterhaltung der anderen Formen der anonymen Kindesabgabe unverzichtbar. Nur so kann der Gesetzgeber den Vorwurf vermeiden, die Neuregelung sei kontraproduktiv und treibe die Mütter zu Verhaltensweisen, denen gerade vorgebeugt werden soll.

c) Sind aus Ihrer Sicht die Regelungen zum Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Recht der Mutter auf Anonymität und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft?

Die Regelungen zum Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis nach einer Karenzzeit von 16 Jahren (§ 31 SchwKG-E) halte ich für einen durchaus ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Recht der Mutter auf Anonymität (die eben nur bis zum 16. Lebensjahres des Kindes reichen wird) und dem verfassungsrechtlich garantierten Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft. Im Interesse einer stabilen Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist zu hoffen, dass möglichst viele der durch das Gesetz angesprochenen Schwangeren und Mütter den Weg der vertraulichen Geburt den anderen Möglichkeiten anonymer Kindesabgabe vorziehen.

3. Verhältnis bzw. Umgang mit den Angeboten der anonymen Kindesabgabe (Babyklappen, anonyme Geburt etc.)

a) Was zeichnet das neue Modell der vertraulichen Geburt gegenüber den bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe aus?

Das neue Modell der vertraulichen Geburt überzeugt gegenüber bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe durch den verstärkten Schutz des Kindes, welches ein (grundrechtlich abgesichertes) Recht auf Kenntnis seiner Abstammung hat. Die Rechtssituation der Kinder würde sich durch das vorgeschlagene Gesetz erheblich verbessern und den Müttern wird in Zukunft ein akzeptabler rechtlicher Rahmen offeriert, innerhalb dessen sie auch ihre im Zeitpunkt der Geburt des Kindes weitgehend nicht abschätzbaren zukünftigen Interessen wahren können, jedenfalls sofern eine entsprechende rechtliche Kompetenz vorhanden ist. Eine „vertrauliche Geburt“ kann eine sachgerechte Lösung des Konflikts darstellen, der sich aus dem Anonymitätswunsch der Mutter einerseits und dem Lebensrecht des Kindes sowie dessen Recht auf Kenntnis seiner Herkunft andererseits ergibt. Aufgrund der Briefübergabe mit den darin enthaltenen Informationen nach Erreichen des 16. Lebensjahres des Kindes ist die vertrauliche Geburt den anderen Formen der anonymen Kindesabgabe überlegen. Das trifft insbesondere auf die Abgabe in einer Babyklappe bzw. auf die sonstige anonyme Übergabe des Kindes zu, weil diese Lösungsalternativen mit Gesundheitsgefahren für Mutter und Kind einhergehen, die sich aus der zumeist fehlenden ärztlichen Hilfe beim Geburtsvorgang ergeben. Der „sanften“ Lösung der „vertraulichen Geburt“ ist im Interesse der Frauen und der Kinder Erfolg zu wünschen. Um andererseits keine Frauen gerade wegen der Hürden, die mit der vertraulichen Geburt verbunden sind, in die Illegalität zu treiben, sollte es – wie geplant – die parallelen Angebote anonymer Kindesabgabe weiterhin geben.

b) Wie wirkt sich die fehlende Kenntnis der eigenen Herkunft auf die Entwicklung einer Person aus?

Die Nachteile, die sich aus der fehlenden Kenntnis der eigenen Herkunft auf die Entwicklung einer Person ergeben, sind oft genug umschrieben worden. Sie sind so gravierend, dass das Bundesverfassungsgericht inzwischen dem Recht des Kindes auf Mitteilung der dem Staat zur Verfügung stehenden Daten über seine Herkunft Verfassungsrang eingeräumt hat (BVerfGE 79, 256, 269; 117, 202, 226; BVerfG NJW 2010, 3772). Wie jedes Recht und jede erwünschte positive Maßnahme muss das Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft aber mit Gegenrechten und mit den gerade aus der Durchsetzung des Rechts resultierenden Gefahren abgewogen werden. Über das Ergebnis dieses Abwägungsvorgangs herrscht keine Einigkeit. Mich überzeugen die einschlägigen verfassungsrechtlichen Ausführungen des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts a.D., Herrn Prof. Hassemer, der eine praktische Konkordanz einfordert zwischen dem aus der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2

Abs. 1 GG) resultierendes Grundrecht der Mutter auf Respektierung ihrer Anonymitätswünsche sowie dem aus Art. 2 Abs. 2 GG resultierendes Recht des Kindes auf Wahrung seines Lebens und seiner körperlichen Integrität (bei und nach der Geburt) und dem ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft (vgl. *Hassmer/Eidam*, Babyklappen und Grundgesetz, 2011). Als Ergebnis dieser Abwägung muss der Schwangeren (der Mutter) auf Wunsch der anonyme Umgang hinsichtlich der Geburt des Kindes ermöglicht werden. Diskutiert werden kann allein über das Ausmaß der Anonymität. Manche Frauen werden weiterhin völlige und dauerhafte Anonymität wünschen, wie sie nur die anonyme Geburt, die Babyklappe oder die sonstige anonyme Kindesabgabe gewährleisten. Dieser Forderung muss entsprochen werden. Andere werden sich auf den Kompromiss der „vertraulichen“ Geburt einlassen und sich mit einer eingeschränkten Anonymität zufriedengeben. Die Variante der vertraulichen Geburt in Kombination mit dem Informationsrecht über die Herkunft nach Erreichen des 16. Lebensjahres ist ebenfalls im Grundsatz eine akzeptable, verfassungskonforme Lösung.

c) Inwieweit ist es aus Ihrer Sicht vertretbar, dass der Gesetzesentwurf zur Regelung der vertraulichen Geburt ausdrücklich die anonyme Geburt und die Babyklappen bestehen lässt und für diese lediglich eine Evaluierung vorsieht, und erhält mit dieser Duldung der rechtlichen „Grauzone“ der anonymen Geburt und der anonymen Kindesabgabe durch den Gesetzgeber diese selbst einen anderen Stellenwert, womit ggf. auch Auswirkungen auf die Zielsetzung der Regelung der vertraulichen Geburt verbunden sein könnten?

Wie bereits mehrfach dargelegt, ist der vorliegende Gesetzesentwurf zur Regelung der vertraulichen Geburt aus meiner Sicht eine sinnvolle Ergänzung zu den bisher in der Praxis angebotenen Möglichkeiten anonymer Kindesabgabe in Form der anonymen Kindesgeburt und der Ablage des Kindes in einer Babyklappe. Auch wenn diese zukünftig weiterhin unregulierten Alternativen der anonymen Kindesabgabe in einem rechtlichen Graubereich agieren, sollte ihre Existenzberechtigung und rechtliche Zulässigkeit nicht bestritten werden, weil ohne sie ein effektiverer Schutz von Mutter und Kind nicht möglich erscheint. Selbst bei intensivster und einfühlsamster Information wird es Gruppen von Frauen geben (zum Beispiel sehr junge Mädchen, Frauen, die ihre Schwangerschaft bis zum letzten Augenblick verdrängt haben und sich jetzt in einem Panikzustand befinden), die aufgrund diffuser Ängste nicht in der Lage sind, ihre Probleme so „geordnet“ zu lösen, wie dies den Autoren des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorschwebt. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine Reihe von Frauen einer so „staatlich-hoheitlich“ geprägten (fast möchte man sagen: typische deutschen) Vorgehensweise skeptisch gegenübersteht. Dies hat meines Erachtens auch der Bun-

desrat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf vom 03. Mai 2013 (BR-Drs. 214/13; S. 4) zutreffend dargelegt.

So wird beispielsweise die schon heute von manchen Babyklappenbetreibern angebotene Möglichkeit, bei Ablegen des Neugeborenen mit Hilfe eines bereit liegenden Stempelkissens einen Fingerabdruck zu hinterlassen, um gegebenenfalls später eine Kontaktaufnahme zum Kind zu erleichtern, höchst selten genutzt. In der Aufhebung ihrer Anonymität sehen manche Frauen die größte Gefahr. Ihr wollen sie sich keinesfalls aussetzen. Diese Angst lässt sich auch durch Hinweis auf den langen, 16 Jahre andauernden Zeitraum bis zu einer möglichen Offenbarung der Identität nicht stets vermeiden. Um dieser Gruppe die Hilfe nicht gänzlich zu versagen (mit der Gefahr einer Geburt außerhalb jeder Beratungssituation und im Extremfall sogar der Tötung des Kindes), bedarf es auch in Zukunft flankierender Angebote. Die völlige Anonymität können eben nur die anonyme Geburt, die Babyklappe und die anonyme Kindesabgabe bieten. Der Schutz des Lebens des Kindes muss stets Vorrang vor dem Informationsrecht über die eigene Herkunft haben. Trotz der hohen Bedeutung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung muss der Gesetzgeber auch die aus einer kompromisslosen Durchsetzung dieses Rechts resultierenden abstrakten Gefahren für die Mutter und die Gesundheit des Kindes in seine Gesamtabwägung einbeziehen.

Andererseits hat die weitere Duldung der anonymen Geburt und der Babyklappe ihrerseits keine Rückwirkungen auf die rechtliche Regelung der vertraulichen Geburt. Die angesprochenen Frauengruppen werden sich aufgrund unterschiedlicher psychischer und sozialer Notlagen und vor allem höchst unterschiedlicher Lebenssituationen nur teilweise überschneiden. Um nur die Extrembeispielfälle zu nennen: Eine drogenabhängige Mutter mit umfangreichen negativen Erfahrungen im Umgang mit staatlichen Strafverfolgungsinstanzen wird unter Umständen anders reagieren als eine sozial integrierte Mutter mit temporären Beziehungsproblemen zu der sie umgebenden engeren Familiengemeinschaft.

Die anonyme Geburt und die Babyklappe müssen also im Interesse der Frauen in Not unbedingt parallel aufrechterhalten bleiben. Zwar wäre es optimal, wenn alle angesprochenen Frauen das neue Angebot der vertraulichen Geburt annähmen, und es wäre schön, wenn die geplante Evaluation uns in einigen Jahren dieses Wunschergebnis präsentieren würde, aber die Wirklichkeit richtet sich nicht immer nach den Hoffnungen der Gesellschaft und des Gesetzgebers. Noch wünschenswerter als eine vertrauliche Geburt wäre eine „offene“ Geburt oder jede andere offene Gewährung von Hilfe für die Schwangeren. Aber wenn alle betroffenen Frauen das akzeptieren würden, bräuchten wir nicht einmal das vorliegend zu beratende Gesetz.

d) Die vertrauliche Geburt ist als zusätzliches Angebot zur bisherigen Praxis der anonymen Geburt konzipiert. Macht der Gesetzesentwurf hinreichend deutlich, dass nicht beabsichtigt ist, die anonyme Geburt im Krankenhaus nicht mehr zu dulden.

Leider macht der Gesetzesentwurf die unverzichtbare Parallelität der verschiedenen Hilfsangebote (vertrauliche Geburt – anonyme Geburt – Babyklappe – anonyme Kindsübergabe) nicht hinreichend deutlich. Zwar findet sie schon in der Parlamentarischen Aussprache im Bundestag ihren Niederschlag – so haben es im Bundestag auch die Abgeordneten Miriam Gruß (FDP), Katja Dörner (Bündnis 90/Die Grünen) und Norbert Geis (CDU/CSU) in der 231. Sitzung am 21. März 2013 gesehen (s. BT-Protokoll S. 28862 ff.) – und auch in der Begründung des Gesetzesentwurfes klingt sie an mehreren Stellen an (insbesondere in der Begründung zu Art. 8 des Entwurfs – Evaluierung: „Durch die Evaluierung soll auch geprüft werden, inwieweit durch das neu eingeführte Modell Verbesserungen im Hilfesystem erreicht werden und welche Auswirkungen diese auf die Angebote der anonymen Kindesabgabe haben. In die Evaluierung sollen deshalb auch Informationen über die Nutzung von Babyklappen, die Einhaltung der Standards für den Betrieb von Babyklappen und den Verbleib der dort abgelegten Kinder einfließen.“). Wenig nachvollziehbar erscheint mir aber, warum diese Parallelität im Gesetzestext selbst (insbesondere in Artikel 8 des Entwurfs) nicht offen angesprochen wird. Zwar gibt eine Evaluierung nur Sinn, wenn der Vergleich zu den bisherigen Angeboten der anonymen Geburt und der Babyklappe gezogen wird, das sollte jedoch nicht in nebulösen Formeln versteckt werden. Wenn die Parallelität der Hilfsangebote so selbstverständlich ist (wie dies meines Erachtens eine Gesamtauslegung des Gesetzes unter Berücksichtigung seiner Entstehungsgeschichte zeigt), spricht nichts gegen eine zusätzliche Klarstellung. Die Evaluierungsklausel sollte also durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt werden. Es sei aber bereits hier festgestellt, dass sich ohne eine solche Klarstellung aus der Neuregelung der vertraulichen Geburt nicht etwa im Umkehrschluss das Verbot der anonymen Geburt sowie der Babyklappe ergäbe.

Eine offene Flanke der jetzt vorgeschlagenen Regelung und der mit ihr verbundenen Parallelität der verschiedenen Angebote sehe ich in der in der Praxis immer wieder vorkommenden Situation, dass sich die Schwangere erst sehr spät zur Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle entschließt oder dass sie sich kurz vor der Entbindung direkt in ein Krankenhaus begibt. Gemäß § 29 Abs. 1 SchKG E soll die Einrichtung der Geburtshilfe, die eine Schwangere ohne Feststellung ihrer Identität zur Entbindung aufgenommen hat, unverzüglich eine Beratungsstelle informieren. Diese sorgt dafür, dass der Schwangeren noch vor der Geburt die nötige Beratung geboten wird (§ 29 Abs. 2 SchwKG-E) oder dass der Mutter zumindest

zeitnah nach der Geburt die entscheidende Unterstützung gewährt wird (§ 29 Abs. 3 SchwKG-E). Schon auf der Basis heutiger Praxis der anonymen Kindesabgabe wird kritisiert, dass bei einer größeren Anzahl von Frauen die Aufgabe der Anonymität nicht auf eine ergebnisoffene und unterstützende Betreuungsarbeit hinweist, sondern dass teilweise mehr oder weniger Druck ausgeübt wird. Diese Gefahr sehe ich im Falle der Durchführung einer vertraulichen Geburt in noch verstärktem Maße. Da den Krankenhäusern die anonyme Aufnahme der betroffenen Frauen (zumindest aufgrund des neuen Gesetzes) gestattet ist und sie zur Gewährung notwendiger dringender ärztlicher Hilfe ohnehin auch ohne Identitätsoffenbarung seitens des Patienten verpflichtet sind, ist es naheliegend, dass es dazu kommen wird, dass die Berater sowie die Ärzte auf eine Mutter treffen, die zwar der sofortigen Hilfe bedarf, die gleichwohl die Regeln der vertraulichen Geburt ablehnt. Der Gesetzesentwurf enthält leider keine Handlungsanweisung für den Fall, dass sich die Betroffene im Laufe des Beratungsprozesses weigert, die geforderten Informationen zu offenbaren. Wie der daraus resultierende Konflikt gelöst werden soll, ist völlig offen. Keinesfalls darf die Schwangere bzw. Mutter ihr Wahlrecht verlieren und es darf kein Zwang auf die Frauen ausgeübt werden, sich unter dem „Druck“ der bevorstehenden Geburt oder der ärztlichen Nachbetreuung für die Variante der „vertraulichen Geburt“ zu entscheiden. Dem Wunsch der Frau ist absoluter Vorrang einzuräumen. Wer im Extremfall bei Weigerung der Kooperation seitens der Mutter an die Einschaltung der Polizei denkt und damit einer „zwangsweisen“ Durchsetzung der „vertraulichen Geburt“ (wenn nicht gar der „offenen“ Geburt!) das Wort redet, läutet voraussichtlich schon heute das Ende dieses Hilfsangebots ein. Es ist zu hoffen, dass sowohl Krankenhäuser und Hebammen als auch Beratungsstellen hier Feinfühligkeit an den Tag legen und in echten „Konfliktfällen“ nach Weigerung der Schwangeren bzw. der Mutter, den Weg der „vertraulichen Geburt“ zu gehen, eine andere Art der anonymen Kindesabgabe ermöglichen. Es wäre eine große Hilfe, wenn das Gesetz den Akteuren den ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsspielraum konkret aufzeichnen würde.

e) Ermöglicht der Gesetzesentwurf weiterhin die Tätigkeit der Betreiber von Babyklappen oder werden sie in ihrer Arbeit eingeschränkt?

Wie bei Antwort zu Frage 3 d) bereits dargelegt, lässt der Gesetzesentwurf die Tätigkeit der Betreiber der anonymen Geburt sowie der Babyklappe weiterhin zu. Das ergibt sich jedoch nur durch Auslegung des Gesetzestextes, sodass in Zukunft bei Organisationen, Ärzten, Babyklappenbetreibern etc. eine unnötige Unsicherheit entstehen könnte. Die Furcht, dass diejenigen, die sich im bisherigen Diskurs gegen die Zulässigkeit der anonymen Geburt sowie gegen die Babyklappe ausgesprochen haben, nach Inkrafttreten des hier debattierten Gesetzes fälschlicherweise behaupten werden, die vertrauliche Geburt sei nunmehr die einzig

noch zulässige Art der anonymen Kindesabgabe, ist nicht von der Hand zu weisen. Dies wird die Risiken der derzeit schon im rechtlichen Graubereich wirkenden und starken Anfeindungen ausgesetzten Hilfsinstitutionen weiter vergrößern. Eine Klarstellung im Sinne der vom Gesetz eigentlich angestrebten Lösung, dass die Schwangere, die sich für eine anonyme Kindesabgabe entschieden hat, entweder den Weg der vertraulichen Geburt oder den der anonymen Geburt oder den der Babyklappe bzw. der sonstigen anonymen Kindesabgabe wählen kann, erscheint in höchstem Maße wünschenswert, um spätere rechtliche Konflikte auf dem Rücken der in Not geratenen Frauen zu vermeiden. Sie gäbe auch denjenigen Ärzten und Beratern Handlungssicherheit, denen gegenüber die Schwangere bzw. die Mutter das Angebot der vertraulichen Geburt ausdrücklich ablehnt.

4. Mindeststandards für den Betrieb von Babyklappen

a) Sollte aus Ihrer Sicht der Gesetzgeber, wenn er die Duldung von Babyklappen zunächst weiter vorsieht, nicht zwingend bestimmte Qualitätsstandards und Verfahren für die Betreiber einführen und welche müssten dies sein?

Die weitere Duldung auch der Babyklappe könnte flankiert werden durch Einfügung bestimmter Qualitätsstandards. Geregelt werden könnte insbesondere eine umfassende medizinische Versorgung der in Babyklappen abgelegten Kinder, auch wenn in der bisherigen Diskussion insofern meines Wissens keine Defizite gerügt wurden. Die bisherige Kritik gegen die Babyklappe bezieht sich vorrangig auf die weitgehend ohne ärztliche Hilfe stattfindende Geburt, was sich aber zwangsläufig dem unmittelbaren Einflussbereich der Betreiber der Babyklappe entzieht.

Natürlich können auch die heute schon üblichen Standards in eine zwingende Regelung umgewandelt werden, wie zum Beispiel das sofortige Signalgeben nach Ablegen des Kindes, die zeitnahe Übergabe an ärztliches Personal etc. Auf diese Punkte wird man sich relativ schnell einigen können. Zu den „Streitpunkten“ zählen hingegen die personenstandsrechtliche Behandlung der abgegebenen Kinder sowie die Kontaktmöglichkeit zwischen Mutter und Kind in den ersten Wochen nach der Geburt. Es hat sich als sinnvoll herausgestellt, den Müttern innerhalb der ersten acht Wochen eine möglichst extensive „Rücknahmemöglichkeit“ zu offerieren. Dies wird derzeit sowohl in Krankenhäusern, welche die Möglichkeit anonymer Geburt gewähren, als auch bei Betreibern von Babyklappen

praktiziert. Unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg solcher Strategien ist, dass die Möglichkeit eines Aufbaus personaler Beziehungen zwischen Mutter und Kind in einem geschützt-anonymen Bereich erfolgt. Auf unbürokratischen Wegen ist es in der Vergangenheit vielfach gelungen, dass die Kinder doch von ihren leiblichen Müttern akzeptiert wurden. Die Quote der Kinder, die später von ihrer leiblichen Mutter angenommen werden, liegt in Fällen anonymer Kindesabgabe nach Auskunft der Betreiber bei bis zu 20 %. Bekanntlich herrscht über das genaue Procedere dieses Vorgehens und bezüglich der Einzelheiten einer geordneten, rechtlichen Maßstäben genügenden „Rückführung“ der Kinder an die Mutter im politischen und rechtlichen Diskurs Uneinigkeit. Je intensiver Behörden, Standesämtern, Adoptionsvermittlungsstellen und Familiengerichte eingeschaltet werden, also je „verrechtlichter“ (um nicht zu sagen: bürokratischer) dieser Weg ausgestaltet wird, desto geringer dürfte jedoch sein Erfolg sein. All dies bedarf einer sorgfältigen Gesamtabwägung.

Die Einrichtung einer Kommission, die hier de lege ferenda Standards entwickelt, halte ich für sinnvoll und ich bedauere sehr, dass diese Chance im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren nicht genutzt wurde. Denkbar wäre zum Beispiel die Pflicht zur Information eines örtlichen Notars darüber, dass ein Kind in der Babyklappe abgegeben worden ist und die Pflicht der Dokumentation einer „Rückgabe“ des Kindes an die Mutter oder an eine sonstige Person durch eben diesen zur Verschwiegenheit verpflichteten Notar. Bei Fehlen von Sicherheiten hinsichtlich der Legitimation der Mutter wäre vor Übergabe des Kindes auch die Einführung eines verpflichtenden DNA-Tests zu diskutieren. Der Notar müsste nach Abschluss des Verfahrens gegenüber einer zentralen staatlichen Institution die Einhaltung aller Regeln bestätigen. Aufgrund der geringen Fallzahl wären diese Forderungen ohne großen Kostenaufwand zu erfüllen. Ob auf die Einschaltung des Familiengerichts endgültig verzichtet werden kann, bedarf noch weiterer, intensiver Diskussion. Angesichts der verhärteten Fronten im Streit um den richtigen Weg ist aber keine schnelle Einigung zu erwarten – und zwar auch nicht im laufenden Gesetzgebungsverfahren.

5. Fortbildung der Beratungskräfte/Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen

Zu den Fragen unter 5. kann ich aus meiner Praxis keine Hinweise geben.

6. Einbindung der außerklinischen Geburtshilfe

Hinsichtlich der Frage unter 6. gilt das zu 5. gesagte.

7. Evaluation

a) Wann sollte eine erste Evaluation des Angebots vertraulicher Geburt erfolgen und ist es möglich, daraus Rückschlüsse für Standards für das Betreiben von Babyklappen zu entwickeln?

Eine erste Evaluation erscheint mir frühestens nach fünf Jahren sinnvoll. Bei dem in Art. 8 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen dreijährigen Zeitraum ist zu befürchten, dass das Angebot der vertraulichen Geburt noch nicht in ausreichendem Maße im Bewusstsein der Bevölkerung verankert ist. Aus einer zu geringen Nutzung der vertraulichen Geburt könnten dann falsche Schlüsse gezogen werden. Angesichts der geringen Zahl von Kindern, die in der gesamten Bundesrepublik Deutschland in einem Jahr anonym abgegeben werden, ist eine statistisch solide Aussage sowieso erst nach einem längeren Zeitraum möglich. Meine Prognose geht dahin, dass die vertrauliche Geburt angesichts des komplizierten, bürokratischen Charakters dieses Angebots zunächst höchst zögerlich angenommen werden wird. Erst allmählich wird das Vertrauen der Frauen in die versprochene Anonymität wachsen. Das wird davon abhängen, dass staatlichen Institutionen darauf verzichten, aus angeblich „übergeordnetem“ Interesse eine vorzeitige Offenbarung der Identität der Mutter durchzusetzen (zum Beispiel in Form der Beschlagnahme oder Öffnung des hinterlegten Briefes- eine Regelung über die Beschlagnahmefreiheit enthält das Gesetz leider nicht- ob man es aus der Pflicht zur „sicheren Verwahrung“ i.S.v. § 27 Abs 1 SchKG-E ableiten kann, bedarf noch der juristischen Klärung). Eine realistische Evaluation nach fünf Jahren wird zeigen, in welchem Ausmaß vertrauliche Geburt, anonyme Geburt, Babyklappe und sonstige anonyme Kindesabgabe genutzt werden und wie groß die Zahl der Kinder ist, die trotz aller Angebote völlig schutzlos ausgesetzt und in Extremfällen sogar getötet werden.

b) Die Studie des Deutschen Jugendinstituts hat deutlich gezeigt, dass es keine Datensicherheit gibt, sowohl was die Abgabe von Kindern betrifft (Babyklappe, anonyme Übergabe) als auch die anonym Geborenen sowie die getöteten Kinder. Wie kann eine verbesserte Datenlage erlangt werden?

Zwar gibt es, wie immer wieder beklagt wird, keine Datensicherheit bezüglich der einzelnen aufgezeigten Verhaltensweisen; man kann aber die Datenlage verbessern, indem man allen beteiligten Institutionen die Pflicht auferlegt, auf ihrer Homepage die einschlägigen Zahlen zu veröffentlichen, so wie das viele Krankenhäuser und Babyklappenbetreiber bereits heute praktizieren. Auch die Zahl der von den Institutionen, die eine anonyme Kindesabgabe ermöglichen, an die Mütter „zurückgegebenen“ sowie an die Adoptionsstellen vermittelten Kinder sollte jährlich veröffentlicht werden. Die Zahl der getöteten Kinder ist der polizeilichen Kriminalstatistik zu entnehmen. Ein erhebliches Dunkelfeld wird auf allen Ebenen

verbleiben und sich durch noch so rigorose Melde- und Kontrollpflichten nicht aufhellen lassen. Das liegt im Wesen der von den betroffenen Frauen gerade so dringend geforderten Anonymität.

8. Ruhen des Sorgerechts ab der Geburt

Ist aus Ihrer Sicht die Regelung zur elterlichen Sorge (Neueinfügung eines § 1674a BGB), die das sofortige Ruhen der elterlichen Sorge nach der Geburt des Kindes vorsieht, sachgerecht?

Das in § 1674a BGB-E vorgesehene sofortige Ruhen der elterlichen Sorge nach der Geburt des Kindes stuft ich als einen schweren „Webfehler“ des Gesetzesentwurfs ein. Der bereits hervorgehobenen Praxis der „Rückgabe“ eines relativ hohen Anteils der anonym zur Welt gekommenen bzw. abgegebenen Kinder an ihre Mütter ohne Einschaltung der Adoptionsvermittlungsstellen würde ich den Vorzug geben. Die Möglichkeit des behutsamen Aufbaus einer Beziehung zwischen Mutter und Kind wird durch eine zu frühe und zu rigorose Einschränkung des Rechts auf elterliche Sorge zu sehr erschwert.

Aus dem Grundgesetz ergibt sich ein Recht des Kindes, von seinen leiblichen Eltern betreut zu werden (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG; vgl. BVerfG NJW 2008, 1287). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat aus Art. 8 EMRK einen entsprechenden Schutz des Familienlebens abgeleitet (Olsson v. Sweden, Application no. 10465/83). Der Gesetzgeber ist deshalb meines Erachtens verpflichtet, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Mutter auf Wunsch doch ihr Sorgerecht behält. Eine Unterbringung in einer Pflegefamilie sowie die Adoption sollte immer die Ultima Ratio bleiben, während es in erster Linie die Bereitschaft der Mutter zu wecken gilt, die Sorge für das Kind selbst zu übernehmen; wenn möglich natürlich gemeinsam mit dem Vater. Alle Hürden die dem entgegenstehen, bedürfen kritischer Überprüfung. Wenn – wie vorgesehen – das Sorgerecht der Mutter sofort nach der Geburt ruht, sie also mit der Geburt automatisch jeglichen Einfluss auf das Kind verliert, wird ein Wiederaufleben ihrer Rechte nur in Ausnahmefällen durchsetzbar sein. Es fehlt auch jegliche sofortige Nachprüfungsmöglichkeit seitens des Familiengerichts in der Phase unmittelbar nach der Geburt des Kindes.

Dem geistigen und leiblichen Wohl des Kindes kann meines Erachtens besser im Rahmen eines achtwöchigen „Interimszustands“ in Form der Unterbringung in Bereitschaftspflegefamilien Rechnung getragen werden. Ganz überwiegend sprechen sich die Experten für eine Trennung der Trägerschaft anonymer Geburt und der Adoptionsvermittlungsstellen aus. Zur Vermeidung von internen Interessenkonflikten erscheint das dringend geboten. Erst nach ei-

ner Karenzzeit von etwa acht Wochen sollte das Sorgerecht der Mutter beschränkt und die Adoptionsvermittlungsstelle eingeschaltet werden. Eine Aufnahme des Kindes durch die leibliche Mutter dürfte im Regelfall den Interessen des Kindes eher entsprechen als eine alsbaldige Vermittlung in eine adoptionsbereite Familie.

Professor Dr. Werner Beulke